

Laut dem „Schweizerischen Bundeshandelsblatt vom 2. Aug. 1883 wurden vom Bundes-Kontrollbureau in den beiden ersten Quartalen von 1882 und 1883 gestempelt:

	1882	1883
Gold- und Silberschalen .	409 396	535 893.

Verdoppelt man — was man unbedenklich darf — diese Zahlen für die beiden anderen Vierteljahre, so kommt man zu obiger Million. (Das Bundeshandelsblatt vom 27. Januar 1884 gibt für das ganze Jahr 1884 sogar 1 100 605 an.) Diese Zahlen sollen zwar die vorhandene Krise nicht ableugnen, aber man soll auch nicht mehr die Krisis anführen, um diese Zahlen abzuleugnen. Man muss hier in Berechnung ziehen, dass die Maschinen schneller und mit weniger Armen fabriziren und daher die Handarbeit so sehr im Werthe gesunken ist, dass man geglaubt hat, sich gegen Ueberproduktion und das Sinken der Rohstoffe wahren zu müssen. Das erklärt uns, wie seit 1867 die Fabrikation gestiegen und der Gewinn gesunken ist. (Fortsetzung folgt.)

Das Musterschutzgesetz.

(Schluss.)

In Bezug auf die Frage: wie wird ein Muster geschützt? ist in erster Linie zu bemerken, dass der Schutz abhängig ist von der Eintragung. Insofern liegt hier die Sache anders, als bei der Literatur. Hinsichtlich der letzteren hat der Vortragende für Beseitigung der Eintragung gewirkt, die er persönlich, vielleicht in späterer Zukunft, auch bei den Mustern nicht für nothwendig hält. Aber die Fabrikanten waren im Jahre 1876 einstimmig der Ansicht, es gehe ohne Eintragung nicht, da die Verhältnisse auf dem Gebiete der Industrie anders lägen, als auf dem der Literatur, und dies musste maassgebend sein. Der Fabrikant soll durch Verlangung nach Eintragung seinen Willen kund geben, ein Muster zu schützen.

Vielfach wird noch über die Umständlichkeit und die Kosten der Einregistrirung geklagt, jedoch irriger Weise, denn es kann nichts Einfacheres und Billigeres geben. Man braucht nur mittels einer Eingabe an das zuständige Amtsgericht etc. das betr. Muster oder eine Zeichnung, Pause etc. desselben unter Beifügung des gesetzlich normirten Kostenbetrages einzureichen mit dem Ersuchen, das Muster auf so und so lange Zeit einzutragen; damit ist die Sache erledigt. Wie viel schwieriger stellt sich dagegen das Verfahren beim Patentamt! Man kann einzelne Muster oder Bündel zu 50 Stück einregistriren lassen; das einzelne Muster oder das ganze Bündel kostet für ein Jahr 1 M., für zwei Jahre 2 M., für drei Jahre 3 M.; bei längerem Schutz werden die Beträge etwas höher. Dazu treten noch die Kosten der Publikation mit 2 M. 50 Pf. Die meisten Muster werden auf drei Jahre geschützt; fünfzig kosten für diesen Zeitraum 5 M. 50 Pf., was doch wirklich nicht theuer ist. Der — übrigens meist ganz unnöthige — Eintragungsschein kostet 1 M.

Wünschenswerth erscheint es, dass gerade dieser Punkt, die Billigkeit des Verfahrens, recht bekannt werde, damit möglichst viel Gebrauch von dem Gesetze gemacht wird.

Hinsichtlich der Eintragung selbst gibt es zwei Möglichkeiten: entweder muss der Richter selbst das überreichte Muster prüfen, oder er muss einfach alles eintragen und das Weitere einem etwaigen späteren Prozesse überlassen. Im Reichstag war man der Ansicht, eine Vorprüfung sei zu unterlassen. Und wer sollte auch prüfen? Der Amtsrichter? Oder eine besonders dafür einzusetzende Behörde? Das würde Niemanden befriedigen! Wird von irgend einer Seite die Qualität eines eingetragenen Musters bestritten, so möge der Prozess entscheiden.

Ebensowenig soll der Richter ein zur Eintragung vorgelegtes Muster zurückweisen, wenn er auf den ersten Blick erkennt, dass es kein Geschmacks-, sondern ein Gebrauchsmuster ist. Das kann nur ein Sachverständiger entscheiden.

Der Schutz, welchen das Gesetz gewährt, erstreckt sich gegen jede Art von Nachbildung, sowol die unmittelbare, als gegen eine Nachahmung mit kleinen Veränderungen, ganz wie beim Nachdruck. Die letztere Art von Nachbildung ist die häufigere. Indessen gibt es auch hier eine gewisse Grenze; erlaubt ist es z. B., ein Muster zu benutzen, um unter Anwendung von Motiven aus demselben ein neues zu schaffen; dasselbe was wir uns mit den Vorbildern aus alter Zeit erlauben, soll auch unseren Zeitgenossen gegenüber erlaubt sein. Nur die direkte Nachahmung ist strafbar.

Zum Schluss noch einige Worte über das Prozessverfahren. Im allgemeinen verstehen die Richter bei uns selten die Details von den Mustern,

weil sie mit Musterschutzsachen nicht oft zu thun haben und es ihnen daher an Erfahrung auf diesem Gebiete mangelt. Im preussischen Sachverständigen-Verein kamen seit 1876 nur etwa 110 Requisitionen seitens der Gerichte vor; daraus sieht man, dass die Richter gar nicht in der Lage sein können, sich eine ausgiebige Kenntniss auf diesem Gebiete zu verschaffen. Aber auch die Fabrikanten sind nicht immer mit der Musterschutz-Gesetzgebung genügend vertraut, und können auch oft ein Muster gar nicht begutachten.

Deshalb sind vom Gesetze ständige Sachverständigen-Vereine gebildet; in denselben herrscht eine solche Erfahrung und ein solches Verständnis, dass sie sich der allergrössten Anerkennung erfreuen. Die Mitglieder geben sich in jedem Falle die denkbarste Mühe und untersuchen alles aufs Genaueste. Wo einzelne Sachverständige ein Muster für durchaus neu erklärten, hat der Verein oft ermittelt, dass es ein längst dagewesenes war.

Daher muss dringend gerathen werden, sich als Kläger oder Verklagter stets auf den Sachverständigen-Verein zu berufen; ist er auch nicht unfehlbar, so können doch sicherlich zehn Männer, die einen Fall aufs gründlichste studiren, nicht so leicht irren, als ein einzelner. Dazu kommt noch, dass der Sachverständigen-Verein das Recht hat, einen Schiedsspruch zu fällen, und zwar ebenso rechtskräftig, wie das Gericht. Wollen z. B. ein paar Geschäftsfreunde, die in Musteranlegenheiten in Differenz gerathen sind, sich nicht gern verklagen, so brauchen sie nur an den Sachverständigen-Verein zu gehen: die Entscheidung erfolgt schnell und verursacht bei weite nicht die Kosten eines Prozesses.

Bei Erlass des Musterschutzgesetzes knüpften sich grosse Hoffnungen an dasselbe, man erwartete von ihm eine neue Aera für das Kunstgewerbe. War dies auch etwas zu weitgehend, so darf man doch sicher behaupten, dass das Gesetz ein sehr wichtiger Faktor war bei dem Umschwunge, den unsere Kunstindustrie in den letzten Jahren genommen hat. Man bedenke nur, dass früher selten ein Künstler Lust hatte, Modelle zu entwerfen, weil der Fabrikant, dem jeder Konkurrent seine Waaren nachmachen durfte, nicht in der Lage war, entsprechende Honorare zahlen zu können.

Der Deutsche tadelt gern, deshalb ist es nicht verwunderlich, dass schon bald nach Publizirung des Gesetzes der Wunsch nach Verbesserung desselben laut wurde. Man sollte aber doch, anstatt sofort wieder zu ändern, lieber erst einige Jahre warten, ob sich die kleinen Unbequemlichkeiten nicht allmählich abschleifen; die bemängelten Punkte sind so geringfügig, dass vor einer Umarbeitung des Gesetzes dringend gewarnt werden muss. Möchten die Mitglieder des Kunstgewerbevereins dafür sorgen helfen, dass das Musterschutzgesetz mehr und mehr bekannt werde, und jeder von demselben Gebrauch mache, und dass nicht unnöthiger Weise daran gerüttelt werde. —

An diesen Vortrag schlossen sich einige Bemerkungen und Fragen an, welche als Ergänzung desselben dienen und die wir deshalb ebenfalls folgen lassen: Einer der Zuhörer bemerkte, dass das Musterschutzgesetz häufig von Leuten in Anspruch genommen wird, die eigentlich zum Patentamt gehen sollten; ferner sei es bedenklich, dass derjenige, welcher ein Muster habe eintragen lassen, sich einstweilige Verfügung geben lassen könne, durch welche den Konkurrenten die Fabrikation des betreffenden Stückes versagt wird. Später stellt sich dann vielleicht heraus, dass das Muster gar nicht neu, also der Konkurrent im Rechte war, dann ist es aber oft zu spät und ein Schadenersatz nicht mehr möglich.

Der Vortragende pflichtete dem bei, betonte jedoch, dass derartige Fälle nicht durch das Gesetz verschuldet seien. Die Richter sollen unter keinen Umständen so schnell Verfügungen treffen, sondern vielmehr recht vorsichtig sein.

Dann wurde auch zur Sprache gebracht, dass es oft schwierig sei, die bei der betreffenden Eingabe nothwendige Beglaubigung der Unterschrift zu erhalten, da es den Kommunalbehörden verboten sei, eine solche zu geben. Geheimrath Dambach konstatarirte dagegen: das Gesetz verlange nur, dass die Unterschrift von irgend Jemanden, der ein Amtssiegel führe, beglaubigt werde; dies könne daher nicht so schwer sein.

Dagegen wurden verschiedene Fälle angeführt, in denen von den betreffenden Beamten eine Stempelgebühr von 1,50 M. verlangt worden ist, weil ohne eine solche überhaupt keine Unterschrift testirt werden dürfe, wenn es sich um Objekte von über 300 Mark Werth handle. Der Vortragende erwiderte, dass §. 12 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibe, dass alle auf den Musterschutz bezüglichen Eingaben und Beglaubigungen stempelfrei sind.

Es wurde auch noch kurz über die Nachbildung nach alten Mustern gesprochen und dabei bemerkt, dass z. B. in Frankreich ein altes Muster geschützt wird, wenn derjenige, der es eintragen lässt, das einzige Original besitzt. Geheimrath Dambach erwiderte, es sei anfangs die Rede gewesen,